

Vertragsklausel zum pauschalierten Kartellschadensersatz

(vgl. Entscheidung des BGH „Schienenkartell IV“ vom 10.02.2021, KZR 63/18 = BB 2021, 1165)

Wenn der Auftragnehmer [aus Anlass der Vergabe]/[im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss] nachweislich eine Abrede getroffen hat, die ein unzulässige Wettbewerbsbeschränkung i.S. der Verbotstatbestände des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und/oder des Unionsrechts darstellt, hat er 10 v.H. der Vertragssumme als pauschalierten Schadensersatz an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.